

# **Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Auspielungen**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2007 (GVBI 2007 S. 922), zuletzt geändert durch Nr. 2 Entsch. des BayVerfGH vom 25.09.2015 (GVBI 2015 S. 376) erlässt die Gemeinde Altenthann folgende

## **Allgemeinverfügung**

### **I. Allgemeine Erlaubnis**

1. Es werden Lotterien und Auspielungen folgender Veranstalter und Organisationen im Gemeindebereich Altenthann erlaubt:
  - Organisationen der freien Wohlfahrtspflege,
  - Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege,
  - Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der katholischen Kirchen,
  - Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der evangelischen Kirchen,
  - Gewerkschaftliche Organisationen,
  - Sportvereine, die dem Bayer. Sportbund angehören (einschließlich aller Abteilungen und Sparten),
  - Schützenvereine, die dem Bayer. Sportschützenbund angehören,
  - Feuerwehrvereine,
  - Sonstige soziale Einrichtungen wie ein Kindergartenbeirat, Elternverein, Elternbeirat an einer Schule.
2. Das Spielkapital (=Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € betragen.
3. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.

### **II. Nebenbestimmungen**

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Auspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Auspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf angezeigt werden.
2. Der Anzeige ist beizugeben:
  - Angaben zur Lotterie oder Auspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),
  - Zweck der Lotterie oder Auspielung
  - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Auspielung ergibt.

3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über das Gemeindegebiet hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 v.H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten dürfen nicht mehr als 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

### **III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag**

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung zu fertigen, die mindestens die Angaben nach dem beigefügten Muster enthält. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Gemeinde Altenthann, vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf, kann jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

### **IV. Hinweise**


1. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
2. Die durch diese Allgemeinverfügung erteilte Erlaubnis für die Durchführung von Lotterien und Ausspielungen ersetzt nicht die Genehmigung zur Nutzung öffentlicher Flächen

3. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

#### IV. Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Sie gilt für drei Jahre.

Gemeinde Altenthann, den 04.03.2016



Harald Herrmann, 1. Bürgermeister

Veranstalter .....

Abrechnung über die am ..... / vom ..... bis ..... durchgeführte Lotterie /  
Auspielung

<b>Beschreibung, Zahlen:</b>	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Auspielung (Verkauf)	
Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
<b>Einnahmen in € (= tatsächliches Spielkapital)</b>	

<b>Ausgespielte Gewinne:</b>	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
<b>Aufwendungen für Preise in €</b>	
Schätzwert der gesponserten Preise	
<b>Gesamtwert der Preise in €</b>	
<b>Wert der Gewinne in % des Spielkapitals</b>	

<b>Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)</b>	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z. B. Notar) in €	
Kosten für Losverkauf, Werbung, in €	
Ggf. Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer in €	
Sonstige Kosten	
<b>Summe der Verwaltungskosten in €</b>	
<b>Verwaltungskosten in % des Spielkapitals</b>	

<b>Ergebnis der Lotterie</b>	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Verwaltungskosten in €	

./ Aufwendungen für die Preise in €	
./ Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
<b>Reinertrag in €</b>	
<b>Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %)</b>	

Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet:

.....  
.....

Ort: ..... Datum: .....

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

.....  
1. Vorsitzender

.....  
Kassier

.....  
Verantwortlicher für die  
Lotteriedurchführung